

Betrieb von Abscheidern für Leichtflüssigkeiten (Benzinabscheider, Koaleszenzabscheider)

Rechtsgrundlage: Entwässerungssatzung der Stadt Regensburg vom 04.12.1996,
§§ 10, 11, 12, 15, 16 und 17 EWS

Die Verpflichtungen gelten für Grundstückseigentümer und Benutzer von Grundstücken.

1. Allgemeines

Abwasser, welches mit Leichtflüssigkeiten verunreinigt ist, darf ohne ausreichende Vorbehandlung nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden.

In die Grundstücksentwässerungsanlage sind Abscheideranlagen nach dem Stand der Technik einzubauen, die den Baugrundsätzen der DIN 1999-100 sowie DIN 1999-101 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) entsprechen. Der Betrieb und die Wartung der Abscheideranlagen muss gemäß DIN 1999-100, DIN 1999-101 und entsprechend der Betriebs- und Wartungsanweisung des Anlagenherstellers erfolgen.

Die Einleitung des Abwassers bedarf der Genehmigung durch die Stadt Regensburg.

2. Betriebsbedingungen

Stabile Emulsionen dürfen in Abscheider für Leichtflüssigkeiten nicht eingeleitet werden. Bei der Reinigung överschmutzter Oberflächen ist die Entstehung stabiler Emulsionen in der Regel nicht zu erwarten, wenn an den Abwasseranfallstellen

- bei Reinigungsprozessen der Waschwasserdruck nicht über 6 MPa (60 bar) liegt
- bei Reinigungsprozessen die Waschwassertemperatur nicht über 60°C liegt
- die eingesetzten Reinigungsmittel abscheidefreundlich sind (d.h. sie bilden nur temporär stabile Emulsionen)
- nur aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel verwendet werden.

Abweichungen bei Waschwasserdruck und Waschwassertemperatur sind möglich, wenn dies nach den Produktbeschreibungen der Reinigungsmittelhersteller für die eingesetzten Reinigungsmittel zulässig ist.

Am Ablauf des Leichtflüssigkeitsabscheiders im Messschacht ist ein Grenzwert für den Kohlenwasserstoff-Index von 20 mg/l (Analyseverfahren DIN EN ISO 9377-2) einzuhalten.

Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Benutzers der Abscheideranlage durchführen lassen.

Der Stadt Regensburg ist ein Betriebsbeauftragter zu benennen.

3. Eigenkontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen Sachkundigen (Definition sachkundige Person gemäß DIN 1999-100) durch folgende Maßnahmen monatlich zu kontrollieren:

- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang/Schlammammelraum
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung der Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten)
- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen. Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu kontrollieren.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

4. Wartung

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes (falls vorhanden) auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist, und auf Beschädigung. Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z.B. bei starker Verschlammung)
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht (falls vorhanden).

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten. Der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma wird empfohlen.

5. Leerung und Entsorgung

Bei regelmäßiger halbjährlicher Wartung kann die Leerung bedarfsorientiert vorgenommen werden. Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn 80% der maximalen Speichermenge erreicht sind. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Spätestens alle 5 Jahre muss im Zuge der Generalinspektion eine Leerung erfolgen.

Bei Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäuremethylester (FAME) ist abgeschiedene Leichtflüssigkeit spätestens nach einem Jahr von der Wasseroberfläche zu entfernen, in Havariefällen unverzüglich.

Wird die halbjährliche Wartung nicht durchgeführt, so muss der Abscheider stattdessen halbjährlich durch eine abfallrechtlich zugelassene Fachfirma geleert werden.

Die Entsorgung des im Schlammfang/Schlammraum enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die Hälfte des Schlammfangvolumens erreicht, bzw. der Schlammraum gefüllt ist. Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

6. Generalinspektion

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren ist die Abscheideranlage nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung durch einen Fachkundigen (Definition fachkundige Person gemäß DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Dabei müssen mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und die zuständige Behörde
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage)
- Baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage einschl. der zulaufenden Rohrleitungen
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen (falls vorhanden)
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.)
- Tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen)

- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den Abwasseranfall sowie ggf. auf den zu erwartenden FAME-Anteil.

Ein Prüfbericht ist zu erstellen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

7. Betriebstagebuch

Ein Betriebstagebuch ist zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Generalinspektionen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung evtl. festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den ggf. eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen. Unterlagen wie Wartungsberichte, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine sind beizuheften.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Ein Muster kann beim Tiefbauamt eingesehen werden. Auf Anfrage stellen auch Entsorgungsfirmen ein Betriebstagebuch zur Verfügung.

8. Jahresbericht

Am Ende des jeweiligen Kalenderjahres ist ein kurzer, z.B. tabellarischer Jahresbericht für die Abscheideranlage zu erstellen und bis 1. März des folgenden Jahres an die Stadt Regensburg, Tiefbauamt/Stadtentwässerung zu senden.

Der Jahresbericht muss beinhalten:

- Technische Daten der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage
- Nachweis der monatlichen Eigenkontrolle
- Nachweis der halbjährlichen Wartung bzw. statt dessen der halbjährlichen Leerung (Unterlagen der Wartungen bzw. Leerungen beilegen)
- Bei Leerung des Abscheiders Nachweis über die entsorgte Menge an Abscheidegut und dessen Verbleib (Begleit- oder Übernahmescheine beilegen)
- Nachweis der Generalinspektion im Abstand von höchstens 5 Jahren

Ein Formblatt für den Jahresbericht ist beim Tiefbauamt unter Tel. 0941/507-3836 erhältlich.